

Nach den Bewirtschaftungsregeln zu den Haushaltsbudgets bedürfen überplanmäßige Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) von mehr als 50 T€ der vorherigen Zustimmung des Rates.

Für den vorgesehenen Beginn der Baumaßnahme in den Sommerferien lag die Ratssitzung am 09.07.2013 für die erforderliche Mittelbereitstellung und insbesondere für die Auftragserteilung zeitlich zu spät. Aus diesem Grunde hatte der Haupt- und Finanzausschuss am 18.06.2013 unter TOP 1.4.2 die Mittelbereitstellung im Wege einer Dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschlossen und in nichtöffentlicher Sitzung in eigener Zuständigkeit über die Auftragsvergabe entschieden.

Die Dringliche Entscheidung bedarf nach § 60 Abs. 1 Satz 3 noch der Genehmigung durch den Rat.